

Zeitschrift: Archiv für Tierheilkunde
Herausgeber: Gesellschaft Schweizerischer Thierärzte
Band: 22 (1856-1861)
Heft: 2

Rubrik: Viehzucht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Viehzucht.

Bericht über die internationale landwirthschaftliche
Ausstellung von 1856 zu Paris, an den schwei-
zerischen Kommissär, Herrn Vogel = Saluzzi

von A. Zangger.

Tit.

Als Mitglied des Preisgerichtes der zweiten landwirthschaftlichen Weltausstellung bin ich verpflichtet von solchen Wahrnehmungen, welche für unser schweizerisches Vaterland von Interesse sind, an Sie Bericht zu erstatten. Meine Stellung als Mitglied derjenigen Abtheilung der Jury, welche den Konkurs mit Rindvieh zu beurtheilen hatte, ermöglichte mir vorzüglich Beobachtungen in dieser Partie der Ausstellung. Ich habe mich während der Zeit der Ausstellung ganz speziell mit dem Studium der Rindviehrassen beschäftigt. Das Ergebnis soll in einer größern Arbeit dem Druck übergeben werden. Ich wollte diese ganze Arbeit Ihnen zur beliebigen Benützung für Bearbeitung des Generalberichtes zur Verfügung stellen; allein Geschäftsüberhäufung, veranlaßt durch meine Abwesenheit, durch Personalveränderungen der Lehrerschaft der An-

stalt, an welcher ich zu wirken habe, Militairdienst u. machte mir eine rechtzeitige Vollendung dieser Arbeit, um sie für diesen Zweck zu benutzen, unmöglich. Ich bin daher, gegen meinen Willen, genöthigt, mich in diesen Mittheilungen auf das Nothwendigste zu beschränken.

Dieselben werden sich beziehen auf:

- 1) Meine Funktionen als Mitglied des Preisgerichtes.
- 2) Die schweizerische Ausstellung im Vergleich mit den übrigen Abtheilungen.
- 3) Ruganwendung für die schweiz. Rindviehzucht.
- 4) Rathschläge für das Verfahren bei der dritten Weltausstellung.

1. Meine Funktionen als Mitglied des Preisgerichtes.

Die Jury zur Beurtheilung des Rindviehes bestand aus einem Präsidenten, 3 Vicepräsidenten und 46 Mitgliedern. Dieselbe war vom Minister des Ackerbaues in 3 Sektionen getheilt. Jede derselben hatte einen Vicepräsidenten an ihrer Spitze. Nach einer kurzen Sitzung der gesammten Jury, in welcher den einzelnen Mitgliedern von ihrer Eintheilung in die Sektionen Kenntniß gegeben wurde, begann jede Sektion ihre Arbeit. Sie hatte unabhängig von den beiden andern Sektionen die Thiere der ihr zugetheilten Rassen zu prüfen und Anträge für die zu ertheilenden Preise an die Gesamt-Jury zu bilden. Jedes Mitglied erhielt einen Katalog in die Hand, in welchem die einzelnen Thiere nach ihren Nummern verzeichnet und kurz signa-

listirt waren, der jedoch die Namen der Aussteller nicht enthielt. Jeder Sektion war ein Kommissär beigegeben, versehen mit den nöthigen Akten und beauftragt allfällig erforderliche Aufklärungen zu geben. Es traf mich in die zweite Sektion, dieselbe war präsidirt durch den schweizerischen Vicepräsidenten, Hr. Dupasquier, und bestund ferner aus 8 Franzosen, einem Belgier, 2 Oestreichern, einem Sachsen, einem Dänen und mir.

Die zweite Sektion hatte die 11te bis 30te Gruppe zu beurtheilen, umfassend die schweizerischen Rassen, ausgestellt als Freiburger-, Berner-, Schwyzer-, Central- und Ost-, Oberhasli- und Obwaldner-Rasse, die Binzgauer- und Montefuner-, die Oberinnthaler-, Zillertthaler-, die Mürzthaler-, Obersteiermarker-, Mariahofer- und Wienerwaldrasse. Die Rassen und Schläge aus Ungarn und Galizien, aus Böhmen und Mähren, das Glan- und Birkenfeldervieh, die voigtländische Rasse, die Rassen aus Dänemark, Schleswig (Angeln und Geest), Holstein, (Boldern oder Marschvieh und Breitenburg), so wie andere Rassen aus Belgien und Deutschland und die gekreuzten Rassen dieser Abtheilung, endlich die Büffel. Auch die oberitalienischen Rassen hätten dieser Sektion angehört, waren aber nicht vertreten.

Die 2te Sektion des Preisgerichts verfuhr bei ihrer Arbeit in folgender Weise: Die sämtlichen Thiere der Abtheilung einer Rasse, mit welchen um dieselben Preise konkurriert ward, wurden von jedem Preisrichter einzeln beurtheilt. Jeder nannte sodann in offener Abstimmung dem Präsidenten die Nummer

desjenigen Thieres, das er des ersten Preises werth achtete. Diejenige Nummer, welche die meisten Stimmen, jedoch über 5 vereinigte, wurde für den in Rede stehenden Preis vorgeschlagen. War der erste Preis ertheilt, so wurde in gleicher Weise verfahren mit dem 2ten, 3ten, u. s. w. Häufig waren die Ansichten sehr getheilt, was dann zu speziellen Vergleichen der fraglichen Thiere und manchmal auch zu Abstimmungen durchs Handmehr führte. Bei Beurtheilung des Schweizerviehes war ich häufig im Fall der Minderheit anzugehören. Das zuerst vorgeschlagene Stück hatte oftmals einige Chancen und ich bedauerte mehr als einmal die etwas weit gehende Bescheidenheit unsers Präsidenten, die ihm zu verbieten schien seinen Landsmann zuerst in Anfrage zu setzen; während später bei den Racen anderer Länder vorzüglich auf die Vorschläge der betreffenden Preisrichter Rücksicht genommen wurde. So kam es, daß bei der ersten Beurtheilung des schweizerischen Viehes, vorzüglich bei der Berner-rasse mehrere Stücke vorangestellt wurden, die in Folge grober Rassenfehler mehr in den Hintergrund gedrängt waren. Ich hatte, um auf alle Eventualitäten gefaßt zu sein, vor dem ersten Zusammentritt des Preisgerichtes, zum Theil gemeinschaftlich mit Herrn Karlen, das Schweizervieh durchgesehen und mir sorgfältig bei jeder Rasse diejenigen Stücke aufgezeichnet, die nach meinem Dafürhalten die einzelnen Preise verdient hätten. Die Vorschläge an die Jury stimmten meistens nicht mit meinen Ansichten überein. Das Verfahren der zweiten Sektion der Jury, die verschiedenartigen Grundsätze

oder auch der Mangel an solchen bei der Beurtheilung durch den Einzelnen, hatte dieses für mich ärgerliche Resultate zur Folge. . . . Sie wissen, Herr Kommissär, daß ich mich damals an Sie wandte, und die Absicht äußerte, Alles anzuwenden, um wenn möglich eine Revision des ersten Urtheils zu bezwecken. Diese wurde dadurch begünstigt, daß Herr Professor Magne mich consultirte über die Auswahl derjenigen Stücke, die sich als Rassenrepräsentanten in einem anzufertigenden Atlas zur Photographie eignen. Ich wies dabei nach, wie Stücke, die in die vordersten Reihen gestellt worden, sich gerade auszeichnen durch Mängel, die ein reines Rassenthier nicht haben dürfe; ich wies darauf hin, wie nachtheilig die Rückwirkung auf die schweizerische Rindviehzucht sein müßte, wenn Fehler, die man seit Jahren auszurotten bemüht war, nun prämiert würden. Ich hatte in Magne einen neuen gewichtigen Fürsprecher für die Revision gewonnen. Weil ich nun das Zustandekommen dieser letztern erwartete, so fing ich an mich auf dieselbe vorzubereiten. In Verbindung mit den Herren Dubasquier und Karlen verbandte ich noch einen ganzen Tag auf Untersuchung und Vergleichung des schweizerischen Viehes.

Das Resultat war mit einigen Ausnahmen übereinstimmend mit dem meiner ersten Prüfung. Dasselbe wurde notirt. Die Jurysektion hielt Sitzung und mit geringer Mehrheit war Revision beschloffen. Ich stund mit Eifer für unser Projekt ein. Die Zahl derer, die durchaus am Alten festhielten, war nicht gering. Die Gegensätze führten hie und da bis zur Erbitterung.

Bald siegte ich, bald unterlag ich. Nur halb befriedigt und ängstlich nahm ich nach Beendigung der Funktionen der Jury den Katalog zur Hand, in welchem die Aussteller benannt waren. Meine Brust erweiterte sich, als ich wahrnahm, daß zufällig die Vertheilung der Preise auf die bei der Ausstellung konkurirenden Kantone eine günstige sei.

Ich war ohne Vorurtheil für oder gegen eine schweizerische Rasse, stand weder mit einer Gegend noch mit Personen, die an der Preisvertheilung besonderes Interesse hatte, in näherer Berührung. Die Schweiz als Ganzes im Auge behaltend, suchte ich aber für dieselbe soviel wie möglich zu gewinnen. Vielleicht ist es zum Theil diesem Umstand zuzuschreiben, daß uns auf unerwartete Weise mehrere Preise verloren gingen. Bei allen Rassen waren im Verhältniß zu den ausgesetzten Preisen mehr weibliche als männliche Thiere ausgestellt. Es war oft schwer, bei Vertheilung der Preise für die letztern die würdigern Stücke herauszufinden, weil es noch mehr würdige gab. Ein paar Preise, für männliche Thiere ausgesetzt, wurden deshalb für Kühe und Kinder vergeben. Die Gesamt-Jury genehmigte diesen Antrag; allein das Ministerium behielt sie zurück. Für die sogenannte Rasse der Central- und Ostschweiz wurden die 2 größten Preise nicht ertheilt, weil die Stiere sehr schlecht vertreten waren. Wir verlangten wiederholt das Recht, selber die Thiere nach Rassen einzutheilen. Solches war den Oestreichern bewilligt, uns aber verweigert. Es blieb bei den ursprünglichen Deklarationen der Ei-

genthümer. Da diese oft unrichtig waren, und weil sie zum Theil erfolgten, ehe eine fünfte schweizerische Klasse ins Programm aufgenommen war, so waren die einen Klassen überstellt, die andern nicht genügend vertreten. Daher rührte es, daß zwei Preise für die ostschweizerische Klasse nicht ertheilt werden konnten.

Glücklicher war die Schweiz in einer andern Beziehung: Derselbe Eigenthümer konnte in der gleichen Abtheilung nur einen Preis erhalten. Weil die Jury die Namen der Aussteller nicht kannte, so geschah es nicht selten, daß 2 oder mehr Preise dem gleichen Eigenthümer zuerkannt wurden. In solchen Fällen wurde aber nur einer ertheilt und die andern behielt das Ministerium zurück. Die Schweiz verlor dadurch keinen Preis, denn die 2te Sektion der Jury erkundigte sich jedesmal nach Vertheilung der Preise einer Klasse bei ihrem Kommissär darnach, ob der berührte Fall eingetreten sei. Wenn ja, so verwandelte sie die 2ten oder die folgenden Preise in Ehrenmeldungen und verfügte über jene aufs Neue.

Das Resultat der Preisvertheilung im Ganzen kann die Schweiz mit Befriedigung betrachten. Wenn Manches anders gewünscht werden dürfte, so läßt sich dieses durch die Schwierigkeit solcher Handlungen entschuldigen.

Ich für meine Person empfinde die angenehmen Gefühle, die das Bewußtsein treu erfüllter Pflicht hervorzurufen im Stande ist, und glaube zu einer besseren Gestaltung der Sache einiges beigetragen zu haben.

II. Die schweizerische Ausstellung im Vergleich mit den übrigen Abtheilungen.

Das schweizerische Vieh war bekanntermaßen in 5 verschiedenen Rassen aufgestellt. Jedermann sah aber auf den ersten Blick, daß die Ausscheidung eine künstliche war. Zwei Hauptrassen treten scharf aus einander in Farbe und Formen: die gefleckte und die braune. Jener gehören die Berner- und Freiburger-schläge und diese umfaßt die 3 übrigen sogenannten Rassen. Mehr als einmal kam ich in Verlegenheit, wenn ich bald im Scherz, bald im Ernst nach den Unterscheidungsmerkmalen gefragt wurde zwischen der Rasse der Centralschweiz und der Schwyzer und der Obwaldnerrasse, oder zwischen der Berner- und Freiburgerrasse; obschon mir ganz wohl bekannt ist, was für Unterscheidungsmerkmale in der Regel für die einzelnen dieser Rassen aufgeführt werden. Wenn man z. B. sagt, das Freiburgervieh unterscheidet sich vom Berner dadurch, daß jenes schwarz und dieses rothgefleckt ist, das Freiburger ist länger, sein Körper tiefer, hat schwerere Knochen und gerundete Gliedmassen u., aber dann bei den Gruppen, die als Repräsentanten dieser sogenannten Rassen neben einander aufgestellt sind, auf beiden Seiten dieselben Farben und sehr häufig dieselben Formen findet, so kommt man zu der Ansicht, das schweizerische Fleckvieh stelle eine Rasse dar, die ehemals in deutlich unterscheidbare Schläge zerfiel, welche mit der Zeit aber vielfach vermischt wurden.

Ganz dasselbe gilt im Allgemeinen für die noch

künstlicher ausgeschiedenen Abtheilungen des braunen Viehes. Die Schwyzerrasse stellte eine zahlreiche Gruppe dar, aber Alles, was die beiden andern braunen Rassen enthielten, war auch schon ihr enthalten. War ja doch nur deßhalb das Luzerner Vieh nicht bei der Centralrasse eingereiht, weil die luzernischen Deklarationen etwas früher abgingen als die Nidwaldner und Bündtner und konfurirte jetzt vortheilhaft in der Schwyzerrasse. Desgleichen erhielt Hr. Sprecher von Grabs mit seinem bei der Schwyzerrasse ausgestellten Bündtner Vieh einen 2ten Preis, und dagegen Herr Lang in Genf mit einer Schwyzerkuh einen 4ten Preis bei der Bündtner rasse (Central- und Ostschweiz). Nidwaldner nahmen gute Preise, welche für Haslithal und Obwalden ausgesetzt waren. Wer es recht verstand und mit seinem Gewissen vereinbar fand, der konnte Vieh aus demselben Stall und von demselben Schlag in verschiedene sogenannte Rassen einreihen und dem Programm eine Nase drehen. Es mag solches unterlaufen sein.

Das Schweizer Vieh zeichnet sich vorzüglich durch seine regelmäßig schöne Körperform, Gutmüthigkeit und, mit Ausnahme des Kleinviehs, durch das gleichzeitige Vorhandensein eines bedeutenden Grades von Mastfähigkeit, Milchergiebigkeit und Arbeitsfähigkeit aus.

I. Die Körperformen.

Bei einer ansehnlichen Größe vereinigt das schweizerische Rassenvieh insgesammt in seinen Formen zweckmäßige und schöne Proportionen. Es verdienen diese

Berücksichtigung, weil sie in kausalem Verhältniß stehen zur Leistungsfähigkeit der Thiere. Ein grober Knochenbau mit trockenen, zähen Muskeln befähigt in hohem Grade zur Arbeit, ist meistens vergesellschaftet mit Wildheit, schließt gute Mastfähigkeit und große Milchergiebigkeit aus. Wir finden dieses Verhältniß scharf ausgeprägt bei der West-Higlandrasse, beim Gas-cogner und Ungarischen Vieh, so wie bei den Büffeln. Feiner Knochenbau mit zarten schlaffen Muskeln, leichte, weiche und fein behaarte Haut befähigen je nach Umständen zur Milchproduktion oder zur Mastfähigkeit, schließen aber die Arbeit aus. Die Milchergiebigkeit darf da vermuthet werden, wo bei der bezeichneten Körperbeschaffenheit durch mangelnde Fettpolster die Formen nicht abgerundet, sondern mehr eckig und die Euter mit ihren Venen unverhältnißmäßig stark ausgebildet sind. Diese Verhältnisse finden sich scharf ausgeprägt beim holländischen Vieh, ohne daß ich deshalb die Thiere häßlich nennen möchte, wie dieß von meinem Freund Karlen im vorjährigen Berichte geschah. Etwas weniger ausgebildet, aber immerhin deutlich ausgesprochen findet sich diese Körperbeschaffenheit bei den englischen Rassen von Ayr, auf den Inseln des Kanals (Jersey, Guernesey) und von Alderney, da wo solche noch rein gezüchtet, d. h. noch nicht mit Durhams gemischt sind.

Vorzügliche Mastfähigkeit läßt sich da vermuthen; wo auf dem leichten weiten Knochengestänge und unter der beweglichen zarten Haut größere Fettpolster oder Bindegewebsmassen locker aufgelagert sind. Diese

Eigenschaften sind bis zu monströsen Formen ausgebildet beim Durhamvieh von dießseits und jenseits des Kanals. —

Die Schweizerrassen alle zeigen einen mäßig stark entwickelten Knochenbau mit einer Muskulatur, die so fein ist, daß sie wenigstens bei jungen Thieren noch ein schwachhaftes Fleisch liefert, aber immerhin so stark, daß sie den Bewegungen einer mäßigen Arbeit leicht vorzustehen vermögen. Dabei ist die Haut meistens so geschmeidig und das Fettgewebe so voll, daß die Mastung, wenn auch kein auffallendes, doch ein befriedigendes Resultat liefert. Der Milchapparat ist dabei meistens mehr als mittelmäßig ausgebildet. So erhalten die Formen unsers Viehes ein Ebenmaß, das sich durch Gefälligkeit auszeichnet vor den Formen aller derjenigen Thiere, bei denen eine Leistungsfähigkeit auf Kosten der andern beiden vorzugsweise entwickelt ist. Dießfalls halten mit dem Schweizervieh folgende Rassen eine Vergleichung aus ohne dasselbe zu übertreffen: die ungehörnte Rasse und die gleichfalls sehr schwere Rasse der Normandie, die reine Flamänderrasse, die schön gerundeten Thiere der Charolaise-Rasse, das Vieh aus dem Thal der Garonne und die dieser ganz entsprechende Limousiner-Rasse, sodann folgende durch eingeführtes Schweizervieh gebildete oder verbesserte Rassen: Das neuere Burgundervieh, das verbesserte Auvergne-Vieh und das bessere Vieh auf den Rittergütern in Böhmen und Mähren.

Das über die Körperformen gesagte gilt sowohl von der braunen als der Fleckrasse im Allgemeinen, und ganz vorzüglich von den dem ursprünglichen

Typus am reinsten erhaltenen Schlägen des Simmenthals und am Rigi zc. Es darf aber nicht unerwähnt bleiben, daß die Züchter vielerorts und fast im Allgemeinen durch momentane Spekulationen und falsche Begriffe eine Verschlimmerung erzielt haben. Es sind Knochen und Fleisch, wahrscheinlich auf Kosten der Milchergiebigkeit und der Schmachthastigkeit des Fleisches gröber geworden. Entsprechend haben solche Thiere große Köpfe mit schweren Hörnern, eine schwere, wenig geschmeidige, grob behaarte Haut, grobe Glieder und dicken Schwanz. Sie fallen mehr ins Gewicht und sind vorzüglicher zur Arbeit, aber, wie schon gesagt, alles auf Kosten der guten Eigenschaften als Mast- und Milchvieh.

Das Freiburgervieh zeichnete sich in dieser Beziehung unvortheilhaft aus, beim Berner kam es häufig vor und beim Schwyzer scheint dieser Fehler zu Gunsten einer wenig sagenden Genauigkeit in der Färbung einzureißen.

Beim Freiburgervieh kam merkwürdig häufig ein bei andern Rassen seltener Fehler vor. Die ohnedies schönsten Thiere hatten 1 oder 2 verkümmerte Rippen, was der Schönheit Eintrag thut und unter Umständen nachtheilig sein kann.

Bei beiden Rassen, aber hauptsächlich bei der braunen, kommen kleinere Schläge vor, die schon ihrer geringen Größe wegen weniger zum Zuge und zur Fleischproduktion, dagegen zur Milcherzeugung geeignet sind. Wir sahen solche bei der Hasli- und bei der Schwyzergruppe. Bei diesen hat man nur die oben angeführ-

ten Eigenschaften der Milchthiere zu suchen: Feinheit in den Haaren, der Haut und den Knochen, gepaart mit großer Geschmeidigkeit in den weichen Theilen und gut entwickelter Milchapparat bilden hier die vorzüglichsten Eigenschaften. Luzern stellte ein paar solcher Thiere zur Schwyzergruppe und erhielt mit einem den vierten Preis für Kühe.

Bern lieferte eine bedeutende Anzahl, aber nichts ausgezeichnetes, und das beigegebene Obwaldnervieh hält die Mitte zwischen diesem und dem schwerern Braunvieh. Das Toggenburg, der östliche Theil des Kantons Zürich und der Kanton Uri besitzen Thiere in großer Zahl, die mit dem in der sogenannten Hasliraffe ausgestellten Milchvieh vortheilhaft konkurriert hätten. Leider waren sie bei der Ausstellung nicht vertreten. Es ist dieses zu bedauern, und nicht weniger ungeru vermiste ich bei dem schwerern Braunvieh die Thiere von Appenzell und diejenigen vom Zürichsee.

2. Der gutartige Charakter.

Das Schweizervieh ist vermöge seines sanften Charakters leicht zu behandeln. Dadurch zeichnet es sich vortheilhaft aus vor allem andern, vorzüglich zu Zuchtthieren tauglichem Rindvieh. Die West-Higland, die Gascogner und die Ungarischen Thiere sind sehr boshaft. Selbst die ungehörnten englischen, die Normänder, Flamänder, die Charolaiser, die Agenaiser (im Garonne-Thal) und die österreichischen Rassen sind bei weitem nicht so gutmüthig wie die schweizerischen, ob-

schon es auch unter diesen noch Stierköpfe gibt, die eigensinnig genug sind.

Ich glaube nicht, daß diese vorzügliche Eigenschaft unsers Viehes in der Organisation desselben begründet sei, sondern vermuthe, sie rühre von der guten, oft fast kameradschaftlichen Behandlung bei der Pflege und dem Gebrauche her.

3. Die Ertragsfähigkeit.

Bei Berechnung des Nutzens, den ein einzelnes Thier, die Gesammtheit der Thiere einer Rasse oder eines Landes abwerfen, müssen wir die Verhältnisse der Landwirthschaft der Gegend, für welche die Berechnung gemacht wird, ins Auge fassen, und den Werth alles dessen, was zur Haltung der Thiere erforderlich ist, vergleichen mit dem Werth ihres Ertrages. Sodann ergibt sich, daß weder eine Rasse noch eine Wirthschaftsmethode absolut die beste ist.

Die Schweiz als eine Republik, in welcher alle Bürger gleiche Rechte haben, wo keine Klasse die andere im vollsten Sinne des Wortes in ihrem Nutzen auszubeuten vermag, besitzt nur ausnahmsweise einzelne große Gütergewerbe. Der Boden ist durchschnittlich in zahlreiche Parzellen vertheilt, ist zum größten Theil im Besitz des Mittelstandes, und selbst da wo Alpenwirthschaft getrieben wird, ist der Viehstand in keinem ungünstigeren Verhältniß Eigenthum des Mittelstandes.

Der Einzelne besitzt nur wenige Thiere, aber diese haben ihm Alles zu leisten, was er vom Rindviehstand als Nutzung bedarf. Der kleine Bauer kann schon der Kleinheit seines Gewerbes wegen nicht eigene

Thiere zur Arbeit, andere zur Milchnutzung und dritte zur Fleischerzeugung halten. Arbeit und Milch muß er oft von demselben Thiere fordern, das er später zu Fleisch- und Fetterzeugung mästet.

Es ist nun allerdings richtig, daß das Schweizervieh weniger Milch gibt als das holländische, im Verhältniß zum Körpergewicht bei der Arbeit weniger Kraft entwickelt, minder ausdauernd und sich langsamer bewegt als das Ungarische, daß es weniger Fett produziert und gröberes Fleisch hat als das Durhamvieh; ob aber ein ungarischer Stier, ein Durhamochse und eine holländische Kuh unter denselben Verhältnissen einen ebenso großen Werth an Arbeit, Metzgertrag und Milch zu liefern vermögen wie 3 entsprechende Thiere unserer Rassen, möchte ich bezweifeln. Der Grundsatz der neuern Landwirthschaftslehre, die Leistungsfähigkeiten des Rindviehes einzeln und ausschließlich ausgebildet, seien größer und rentabler, als sie die Natur bei denselben Individuen vereinigt auszubilden vermöge, erleidet daher noch Einreden und ist vollends unanwendbar auf unsere sozialen Verhältnisse. Der Gutsbesitzer, welcher die Zucharten seines Landes nach Hunderten zählt, möge aber auch besser fahren, wenn er Pferde zum Zuge verwendet, Durhamvieh zur Mästung und holländisches zur Milchnutzung; für den kleinen Bauer bleibt diese Wirthschaft unausführbar.

Das nutzbarste Vieh für unsere Verhältnisse bleibt also immer solches, bei welchem die Leistungsfähigkeiten alle auf demselben Individuum vereinigt sind, und

wie schon früher bemerkt worden, ist dieses beim Schweizervieh im ausgebildetsten Maße der Fall.

Berücksichtigen wir nun die Ertragsfähigkeit mit dem Nahrungswerth.

Das Schweizervieh gedeiht beim Genuß von Gras und Klee oder Heu. Zusätze von Knollengewächsen, Körnerfrüchten und ihren Bestandtheilen oder andern gehaltreichen Nährstoffen finden nur zum Ersatz für Mangel an jenen und da statt, wo man mästen oder mehr als das Gewöhnliche an Milch erzielen will. In den Alpen, wo die Weidethiere ihre Nahrung selbst suchen müssen, bedürfen sie hiezu schon gesunder Knochen, und gegen eine Durhämische Erschlaffung der Muskeln opponirt der tägliche Gebrauch derselben.

Der englische Züchter legt seinem Jungvieh jeden Tag etwas mehr gebrochene und gemahlene Körnerfrüchte vor, als sie verzehren mögen. So von Jugend auf an sehr substantiöse Nahrung gewöhnt, wird diese das Leben hindurch für das Gedeihen der Thiere Bedürfniß.

Während bei der Ausstellung das Schweizervieh Ueberfluß hatte an dem ausgetheilten Futter und sich, wenn nicht die Blasenkrankheit störend eingewirkt hätte, sehr gut genährt haben würde bei dem ihm ungewohnt nahrhaften Futter; borten und zankten sich die englischen Viehwärter um ein Mehr bei der Austheilung von Fourage, und suchten oft durch Entwendung und doppeltes Fassen ihren Thieren mehr zukommen zu lassen. Wenn die Milch der englischen Kühe bei solch' reichlichem Körnerfutter fettreicher ist als die andern

Vieh's bei der einfachen Fütterung mit Gräser, so ist das eine sehr natürliche Erscheinung, die ihren Grund nicht in einer den Rassen eigenthümlichen Organisation der Thiere hat. Nur zum Theil kann dagegen die große Mastfähigkeit und die schnelle Entwicklung des Durhamviehes auf Rechnung der Nahrungsbeschaffenheit legen. Hier kommt eine der Rasse eigenthümliche zu diesem Zwecke vortheilhafte Organisation der Thiere zu Hülfe.

Wie schon aus dem hervorgeht, was über die Körperform gesagt wurde, umfaßt die holländische Rasse besseres Milchvieh und die Durhamrasse besseres Mastvieh als die Schweiz besitzt, und in Gegenden, wo die Körnerfrüchte im Ueberfluß vorhanden, der Absatz von Fett und Fleisch zu hohen Preisen leicht möglich ist und man zum Zuge andere Thiere verwenden kann, ist das Durhamvieh das nutzbarste. Da hingegen, wo die Milch leicht zu hohen Preisen verwerthet werden kann, fette Wiesengründe reichlich vorkommen und das Rindvieh nicht zur Arbeit verwendet werden muß, da mag die holländische Rasse am meisten rentiren.

Ich glaube nicht, daß die früher erwähnten allgemein als Zugvieh berühmten langgehörnten Rassen (West-Higland, Ungarn 2c.) als solches den Vorzug verdienen. Wenigstens als Stallvieh eignet es sich schon der langen Hörner wegen und in Folge seiner Bosheit nicht.

In unsern Verhältnissen geben unsere alle guten Eigenschaften des Nutzviehes, wenn auch keine in ausgezeichnetem Maße vereinigenden Thiere der Fleck- und

braunen Rasse den größten Nutzen. Für Lokalitäten, wo es sich fast nur um Milchproduktion handelt, bieten die kleinern Schläge eine vorzügliche Auswahl dar und ließen sich durch sorgfältige Zucht wesentlich verbessern.

III. Nutzenanwendung.

Von selbst ergeben sich aus dem bisher gesagten die Regeln für die schweizerische Rindviehzucht:

1. Die erste Pflicht besteht darin, unsere beiden Hauptrassen möglichst rein zu erhalten.

Etwas unsern Verhältnissen Entsprechenderes und für dieselben Vortheilhafteres finden wir bei keiner ausländischen Rasse. Für Einführung einer solchen ist also kein Grund vorhanden. Wollte man durch Kreuzung stärker ausgebildete gute Eigenschaften anderer Rassen auf unsere Thiere übertragen, z. B. die größere Mastfähigkeit der Durhams oder die Milchergiebigkeit der Holländer, so wäre man des Resultates keineswegs zum Voraus sicher. Erst mehrjährige Versuche mit Aufopferung, Umsicht und Ausdauer geleitet, könnten hierüber entscheiden. Dabei wäre eine Verschlechterung in der Rassenconstanz und im Gesundheitszustand zu befürchten.

2. Dagegen besteht die zweite Aufgabe darin, unsere eigenen Rassen durch sorgfältige Zucht zu verbessern.

Alle Bastarde, in- und ausländische, sollten von der Zucht ausgeschlossen werden. Man dürfte bei der

Auswahl der Zuchtthiere sorgfältiger verfahren, und nur solche wählen, die sich durch Nutzungsfähigkeit und Körperform vorzüglich auszeichnen. Größere Feinheit in Knochen, Haut und Haaren sollte und könnte dadurch erzielt werden. Ohne erhebliche Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit erhielten wir besseres Mast- und Milchvieh. Aber zu jeder Verbesserung ist namentlich eins erforderlich: Es müssen mehr und zum Theil bessere Zuchtstiere gehalten werden. Die schlechten Stiere sind von der Verwendung zur Zucht auszuschließen, die Jungen sollten nicht so übermäßig zur Begattung verwendet werden, wie dieß allgemein geschieht, damit sich ihre Formen besser entwickeln und sie länger zur Zucht verwendet werden könnten. Die Vermischung der inländischen Rassen ist zu vermeiden. In den Grenzkantonen sollte das ausländische Vieh durch inländisches allmählig ersetzt werden.

3. Die Veredelung des kleinen Milchviehes sollte nicht vernachlässigt werden.

Nicht für jede Gegend paßt dasselbe. Es ist daher höchst unzweckmäßig, wenn man überall dieselben Thiere einführen will und darauf ausgeht, wohl begründete althergebrachte Eigenthümlichkeiten zu verdrängen.

In der Schweiz ist ein Schlag kleiner Kühe, die nicht in schweres Geld fallen und im Verhältniß zu ihrer Konsumtion viel Milch geben, vielerorts Bedürfniß. Es ist daher nicht gut, daß man die Zucht des Hasli- und Toggenburger Viehes fast gänzlich vernachlässigt und namentlich letzteres durch Vermischung ausländischer Waare verschlechtert. Diese Schläge bergen den Keim eines sehr nützlichen Stammes, dessen Ausbildung und Verbesserung lohnend wäre und eine Wohlthat für sehr viele Familien abgäbe, die statt Ziegen Kindvieh halten könnten.

4 Um diese Zwecke zu erreichen, muß belehrend und ermunternd auf die landwirthschaftliche Bevölkerung eingewirkt werden.

Als Mittel hierzu können wirksam angewandt werden größere und kleinere Viehausstellungen, Prämien, populäre, belehrende, wohlfeile Schriften, belehrende Aufsätze in den periodisch erscheinenden Blättern, landwirthschaftliche Vereine und Schulen, so wie gesetzliche Bestimmungen über das Halten von Zuchtthieren, und endlich sollte die Schweiz für eine mit reichen Mitteln ausgestattete Thierarzneischule sorgen, damit nach und nach diejenigen Männer, welche durch ihre Berufsverhältnisse am ehesten im Stande sind in der fraglichen Weise belehrend und leitend einzuwirken, die Thierärzte, durch frühzeitig gesammelte Erfahrungen und wissenschaftlichere Bildung zu größerem und wohlthätigerem Einflusse gelangten.

IV. Rathschläge für das Verfahren im nächsten Jahr.

Die Erfahrungen, welche ich bei dieser Ausstellung zu machen Gelegenheit hatte, veranlassen mich zu einigen Wünschen:

1) Die Rasseneintheilung sollte eine mehr, den Verhältnissen entsprechende, eine wahre sein, selbst auf die Gefahr hin, daß sie scheinbar weniger rentiren würde. In Wahrheit haben wir nur:

- I. Die Fleckrasse, in mehreren Schlägen verbreitet in den Kantonen Waadt, Freiburg, Solothurn, Bern, Basel, Aargau und dem nördlichen Theil des Kantons Zürich.
- II. Die Braune Rasse gleichfalls zahlreiche Schläge bildend in der Central- und Ostschweiz.
- III. Das kleine Milchvieh, ausgeprägt als Haslervieh und Toggenburgervieh und in einzelnen Stücken fast überall vorkommend.

Würde das Schweizervieh auf diese Weise gruppiert, Niemand könnte behaupten, es wären Rassen deklariert und Preise verlangt für solche, welche nicht bestehen. Dieses Jahr wurde die Sache in Paris so aufgefaßt und erregte Unwillen.

2) Sollte verhindert werden, daß einzelne Spekulanten die Freigebigkeit der französischen Regierung mißbrauchen und schlechte Stücke ausstellen, die nur zum Verkauf nach Paris geführt werden. Bei der letzten Ausstellung ist dieses mehrfach vorgekommen. Solche schlechte Stücke wirken störend auf den wohlthätigen Eindruck, den eine ausgewählte Gruppe auf den Beobachter machen soll. Durch sie wird der Markt überführt, der Verkauf erschwert und die unnoble Spekulation auf Kosten einer generösen Regierung macht die Behörden unwillig. So war es dieses Jahr. Die schweizerischen Preisrichter haben in Paris versprochen, in der Heimat dahin zu wirken, daß bei der nächsten Ausstellung nur solches Vieh aus unserm Lande auf Kosten der französischen Regierung nach Paris transportirt werde, das bei einer hiesigen Prüfung dazu würdig erfunden worden sei. Die Aufgabe einer schweizerischen Pro-Jury wäre schwierig, aber ausführbar und zweckmäßig. Die Kantone Freiburg, Bern und Graubünden sind dießmal schon so verfahren und zwar mit Vortheil.

3) Die französischen Behörden möchten um Maßregeln angegangen werden zur Verhütung contagiöser Krankheiten.

Bei einer Ausstellung von Kindvieh aller europäischen Staaten zu Paris ist der Ausbruch und die Verbreitung drei verschiedener contagiöser Krankheiten zu befürchten: der Kinderpest, der Lungenseuche und der Blasenkrankheit.

Die Kinderpest, einheimisch bei dem Steppenvieh Südrußlands und Ungarns, und häufig ausge-

breitet über das polnische Vieh, kann nur aus diesen Gegenden eingeschleppt werden. Durch traurige Erfahrungen belehrt wendet Frankreich seit längerer Zeit Alles an, was eine Einschleppung dieser Seuche verhüten kann. Schon bei dieser Ausstellung mußte das Ungarische Vieh Quarantaine halten, ehe es im Ausstellungspalast aufgestellt werden konnte. Betreffend die Rinderpest darf man also vollständig beruhigt sein.

Die Lungenseuche richtet alljährlich großen Schaden an in Holland, in Belgien, im Norden und im Centrum Frankreichs. Wohl erkennt man endlich die Contagiosität dieser Krankheit, aber man scheut sich vor den Maßregeln, welche dieselbe auszurotten im Stande sind. Die Einbringung dieser Seuche in die kostbaren Viehheerden müßte ungeheuern Schaden veranlassen und doch ist die Möglichkeit so leicht. Wenn der französischen Regierung in dieser Beziehung Vorsicht empfohlen würde, es könnte nur von Nutzen sein.

Die Blasenkrankheit (Maul- und Klauenseuche) ist in Frankreich allgemein verbreitet. Als einer leichten, das Leben der Thiere nicht gefährdenden Krankheit wird die Verbreitung durch keine Polizeimaßregeln gehemmt. Ja man streitet sich in Frankreich noch über die Ansteckungsfähigkeit derselben, und wenn auch die Contagionisten immer an Terrain gewinnen, so ist doch unter ihnen selber noch große Neigung überall ursprünglicher Entwicklung nachzusehen. Weil der Verkehr mit blasenkranken Thieren frei ist, so wird jeder Markt, jede Ausstellung zum neuen Herd der Verbreitung und die Eisenbahnwaggons, auf denen bald gesunde, bald franke Thiere geführt, die aber niemals desinfiziert werden, bieten hundertfache Gelegenheit zu Ansteckung dar. Weil ich bei der letzten Ausstellung wußte, daß im mittlern Frankreich die Seuche stark verbreitet sei, hielt ich die Eisenbahnlinie Paris=Orleans für verdächtig. Genau beobachtete ich das im

Palast ausgestellte Vieh aus dieser Gegend, und schon am 2ten Tag entdeckte ich beim Auvergne-Vieh 2 Stücke, die unzweifelhafte Merkmale der Maul- und Klauen- seuche an sich trugen. Außer einer Anzeige auf dem Bureau des Veterinärdienstes für die Ausstellung theilte ich die Beobachtung den schweizerischen Ausstellern mit und rieth ihnen jeden Verkehr mit dem französischen Vieh so viel wie möglich zu verhindern; allein so schnell traten überall Fälle der Blasen- seuche auf und auch schon am 2ten Tag nach der ersten Beobachtung beim Freiburgervieh, daß in Kurzem die ganze Ausstellung daran litt, was das Gedeihen der Thiere und folglich auch den Verkauf wesentlich benachtheiligte. Ich glaube aus der Art des Auftretens der Krankheit schließen zu können, daß sie von mehreren Seiten eingeschleppt worden und wahrscheinlich in der Hauptsache durch Infektion der Thiere auf den Eisenbahnen entstanden ist.

Will man diese Calamität bei einer folgenden Ausstellung verhüten, so müssen die Thiere vor dem Eintritt in das Palais untersucht und die Kranken zurück- gewiesen werden. Das allein genügte aber noch nicht. Eine sorgfältige Reinigung der Eisenbahnwaggon's vor dem Gebrauch zum Transport der Thiere wäre dazu noch unumgänglich nöthig.

4) Es möchte für die Viehausstellung ein eigener Kommissär ernannt werden.

5) Bei Vorschlägen zu Mitgliedern des Preisgerichtes möchte streng darauf gesehen werden, daß keines derselben durch persönliche oder Lokalverhältnisse bei der Preisvertheilung besonders interessirt wäre, und daß man dabei nicht auf Vertretung der einzelnen Rassen sehe, sondern auf Männer, die über diesen Kleinlich- keiten stehen.

Reglement für die schweizerische Viehausstellung in Bern im October 1857.

§. 1. Mit der allgemeinen schweizerischen Ausstellung, welche im Jahre 1857 in Bern stattfindet, wird eine besondere Ausstellung von Vieh, landwirthschaftlichen Produkten und Geräthen verbunden, welche vom 1. bis 10. October 1857 dauert.

§. 2. Die Beurtheilung der Thiere, so wie der landwirthschaftlichen Produkte und Geräthe und die Zuerkennung der Preise und Auszeichnungen geschieht durch die landwirthschaftliche Abtheilung des allgemeinen Preisgerichts.

Es wird darauf gehalten werden, daß in dem Preisgerichte alle an der Ausstellung theilnehmenden Gegenden der Schweiz verhältnißmäßig vertreten seien.

Der Bundesrath wird um die Bestellung und die nähere Organisation des Preisgerichtes ersucht werden.

A. Vorschriften betreffend die Viehausstellung.

§. 3. Die schweizerische Viehausstellung wird folgende Thiergattungen aufnehmen: I. Hornvieh; II. Schafe; III. Ziegen; IV. Schweine; V. Hausgeflügel.

§. 4. Mit der Ausstellung wird bezweckt:

- a. die verschiedenen Viehassen der Schweiz und die Kantone und Gegenden, wo dieselben sich befinden, näher kennen zu lernen;
- b. eine allgemeine Anregung und Aufmunterung zur nachhaltigen Verbesserung und Veredlung der Viehzucht in der Schweiz zu geben;
- c. die Gelegenheit zu einer allgemeinen Besprechung dieses, für die Schweiz so wichtigen Volkswirtschaftszweiges herbeizuführen.

I. Klasse: Hornvieh.

§. 5. Die Thiere, welche an die Ausstellung ge-

bracht werden, müssen in der Schweiz geboren und aufgezogen. Zuchtstiere müssen vor dem 1. Mai 1856 geboren sein und weibliche Thiere mindestens ein paar Schaufelzähne besitzen. Sie sollen als Zuchtthiere aber auch nicht zu alt und schwerfällig sein.

Es wird ferner darauf gehalten, daß die Thiere einer bestimmten schweizerischen Rasse angehören.

§. 6. Zugelassen werden auch Thiere ausländischer Rassen, welche schweizerische Viehzüchter zum Zweck der Nachzucht oder zur Kreuzung mit einheimischen Rassen in die Schweiz eingeführt haben; ebenso Thiere, die von solchen Kreuzungen abstammen.

Diese Thiere konkurriren jedoch für die ausgesetzten ordentlichen Preise nicht; dagegen wird dem Preisgerichte eine angemessene Summe zur Verfügung gestellt werden, um wirkliche Verdienste und Verbesserungen, die aus diesen Versuchen für die schweizerische Viehzucht hervorgehen, zu belohnen, wobei vorzüglich in Betracht zu ziehen ist, in wiefern die betreffenden ausländischen Rassen zur Verpflanzung in die Schweiz geeignet sind.

§. 7. Nichtberücksichtigt an der Ausstellung werden: Thiere, welche keinen bestimmten Rassentypus an sich tragen, selbst wenn es ihnen an körperlicher Schönheit nicht gebricht;

Thiere, deren Ab- und Herkunft nicht gehörig konstatiert ist.

(Zeugnisse der Ortsvorstände oder der Lokal- oder Kantonalkomite's genügen.)

Thiere, die zu fett sind, d. h. zu sehr an den Leib getrieben wurden, auch solche, die in der Wartung und Pflege vernachlässigt oder durch Krankheit abgemagert oder mit irgend einem erheblichen Fehler behaftet sind.

Bösartige Thiere, welche von ihren Führern nicht leicht gebändigt werden können, sind ausgeschlossen; ebenso Thiere, die von einer Seuchenkrankheit angesteckt

sind oder aus Ortschaften herrühren, wo eine solche Krankheit herrscht.

§. 8. Eine Eintheilung der Thiere nach den Rassen wird erst stattfinden, wenn das sämmtliche für die Ausstellung bestimmte Vieh an Ort und Stelle sich befindet. Die Abtheilung des Preisgerichtes für die Viehausstellung wird über die Eintheilung entscheiden. Jede Rasse bildet eine Preisabtheilung. Eine Hauptrasse kann in mehrere Unterarten getheilt werden, von denen jede für sich eine Preisabtheilung bildet.

§. 9. Zu Preisen für das Hornvieh wird eine Summe von wenigstens 20,000 Fr. bestimmt. Die Preise in den einzelnen Rassen werden stufenweise festgesetzt. Der erste Preis in jeder Rasse wird nicht unter 500 Frk. betragen; der niedrigste Preis darf nicht unter 150 Fr. stehen.

Die im Art. 8 erwähnte Abtheilung des Preisgerichtes bestimmt im Näheren die Zahl und GröÙe der Preise, die für jede Rasse und deren Unterabtheilungen zur Verfügung stehen sollen, wobei vorzüglich die Bedeutsamkeit, die Verbreitung und die speziellen Vorzüge, welche den einzelnen Rassen im Verhältniß zum gesammten schweiz. Viehstande zukommen, im Auge zu behalten sind.

§. 10. Da der Zweck der Ausstellung zum großen Theile vereitelt würde, wenn die prämirten Thiere sofort nach dem Auslande verkauft würden, so wird, um dies so viel als möglich zu verhüten, je die Hälfte eines zuerkannten Preises zurückbehalten, und erst nach Ablauf eines Jahres, vom 1. Oktober 1857 an gerechnet, an den Inhaber der Preisurkunde (§. 31) ausbezahlt, sofern bescheinigt wird, daß das prämirte Thier inzwischen in der Schweiz zur Nachzucht verwendet und nicht in das Ausland verkauft und weggeführt worden ist.

Im Fall, daß ein Thier vorher absteht oder andern Zufällen unterworfen wird, die es zur fernern Nach-

zucht untauglich machen, ist eine Bescheinigung darüber der Vollziehungskommission der Ausstellung einzusenden, worauf die sofortige Ausbezahlung der zweiten Prämienhälfte an den Inhaber der Preisurkunde angeordnet wird.

II. Klasse: Schafe.

§. 11. Die Bedingungen über die Zulassung und Berücksichtigung dieser Thiergattungen bei der Ausstellung sind die nämlichen, welche oben in den §§. 5, 6 und 7 aufgestellt sind; nur wird für die Aufnahme der Thiere ein Alter von bloß 18 Monaten gefordert.

Auch diese Thiere werden behufs der Prämierung in Kategorien eingetheilt, wobei die Rassenunterschiede und ihre vorherrschende Bestimmung (Wollertrag, Mastung u. s. w.) zu Grunde gelegt werden.

§. 12. Eine angemessene Zahl von Preisen wird dem Preisgerichte zur Verfügung gestellt werden. Die ersten Preise werden 75 Fr., die zweiten 50 Fr., die dritten 25 Fr. betragen.

III. Klasse: Ziegen.

§. 13. Die männlichen Thiere dieser Klasse dürfen nicht unter 18 Monaten, die weiblichen nicht unter 12 Monaten alt und müssen von kräftiger Konstitution sein.

Ob sie gehörnt oder ungehörnt, kurz- oder langhaarig seien, entscheidet für die Auszeichnung nichts, eben so wenig ihre Farbe. — Abgemagerte und zur Nachzucht untaugliche Thiere werden nicht berücksichtigt.

§. 14. Für die zu ertheilenden Preise gelten die Bestimmungen des §. 12.

IV. Klasse: Schweine.

§. 15. Die männlichen und weiblichen Thiere dieser Klasse dürfen nicht unter einem Jahre alt sein.

§. 16. Für die zu ertheilenden Preise gelten die Bestimmungen des §. 12.

V. Klasse: Hausgeflügel und künstliche Fischzucht.

§. 17. Die geringe Aufmerksamkeit, welche in den meisten Gegenden der Schweiz der Zucht und Verwendung des Hausgeflügels geschenkt wird, läßt es als wünschenswerth erscheinen auf die Bervollkommnung auch dieses Produktionszweiges hinzuwirken.

Ungenügende Kenntniß der verschiedenen in der Schweiz vorhandenen Arten des Hausgeflügels läßt es nicht zu schon jetzt die Klassen und Rassen speziell zu bestimmen, sondern es wird dafür in gleicher Weise verfahren werden, wie bei den größern Hausthieren.

Nur folgende allgemeine Hauptarten werden jetzt schon aufgestellt, an welche sich die nöthigen Unterabtheilungen anschließen werden:

1. Truthühner; 2. Hühner; 3. Tauben; 4. Gänse;
5. Enten.

Bei der Auszeichnung werden folgende Eigenschaften und Umstände nicht außer Acht fallen:

- a. die Farbe: (für Truthühner, Hühner perlfarben oder aschgrau mit gelben oder weißgelben, ungefederten, mehr hohen als kurzen Beinen — hell besonders für Mastthiere);
- b. Produktivität (Eierlegen);
- c. Mastungsfähigkeit in unverschnittenem und verschnittenem Zustande;
- d. daß nicht einzelne Thiere einer Rasse, sondern Kuppeln von 4—5 zur Preisbewerbung ausgestellt werden.

§. 18. Auch für diese Thiergattung wird dem Preisgerichte eine angemessene Anzahl Preise zur Verfügung gestellt werden. Die ersten Preise werden wenigstens 25 Fr., die niedrigsten nicht unter 5 Fr. betragen.

§. 19. Eine Summe von 250 Fr. wird ausgesetzt für Erzeugnisse der künstlichen Fischzucht, wenn dabei

nachgewiesen wird, daß diese Zucht in der Schweiz mit Erfolg und mit ökonomischem Vortheile eingeführt werden kann. Die Vorweisung künstlich erzeugter Produkte wird empfohlen.

Bestimmungen, alle Thiergattungen angehend.

§. 20. Der gleiche Eigenthümer kann für Thiere der nämlichen Abtheilung und des nämlichen Geschlechtes je nur einen Preis erhalten. Es bleibt ihm jedoch unbenommen, in jeder Abtheilung die beliebige Anzahl Thiere auszustellen.

§. 21. Werden mehrere Thiere des gleichen Eigenthümers vom Preisgerichte für preiswürdig erachtet, so kann dessen bei der Preisausstheilung lobende Erwähnung geschehen und ihm überdieß eine Belohnung in Geld zuerkannt werden. Das Gleiche kann für Viehzüchter geschehen, von denen mehrere bei ihnen aufgezogene Thiere, deren Eigenthümer sie aber nicht mehr sind, an die Ausstellung gebracht und als preiswürdig erachtet werden.

Die für Belohnungen dieser Art zur Verfügung stehende Summe wird auf 1000 Fr. bestimmt.

§. 22. Sollte ein Aussteller während oder nach der Ausstellung überwiesen werden, in Beziehung auf ausgestellte Thiere falsche Angaben gemacht oder irgendwie Gefährde getrieben zu haben, so wird er von der Ausstellung ausgeschlossen, der ihm allfällig ertheilte Preis zurückgezogen und sein Name öffentlich bekannt gemacht.

§. 23. Die Aussteller haben sich allen Anordnungen zu unterziehen, die in Bezug auf Sanität und polizeiliche Ordnung erlassen werden.

§. 24. Anmeldungen für die Viehausstellung sind bis den 15. August 1857 bei den Kantonalomite's zu machen, und diese haben die eingegangenen Anmel-

dungen bis spätestens den 1. Sept. an die Zentralkommission in Bern zu senden.

Die Anmeldung muß enthalten:

Namen und Wohnort des Eigenthümers;

Gattung der auszustellenden Thiere, deren Geschlechtsklasse, Alter, Farbe, Abstammung, die Dauer des Besitzes. (Formular A.)

§. 25. Für diejenigen Thiere, welche einer Vorprüfung durch die Kantonalkomite's unterworfen und von diesen für die Ausstellung als würdig erklärt werden (Formular B) wird an die Aussteller eine Vergütung an die Reisekosten ertheilt und für die Dauer der Ausstellung Bestallung, Fütterung und Wartung des Thieres unentgeltlich geliefert.

Jeder Aussteller hat jedoch das Recht, die Wartung seiner Thiere selbst zu übernehmen.

Für Zufälle, die nicht in einem Verschulden des Wärterpersonals der Ausstellungsbehörden ihren Grund haben, sind die letztern nicht verantwortlich.

§. 26. Die Reisekosten werden im folgenden Verhältnisse vergütet:

An Aussteller, die nicht über 6 Stunden von Bern entfernt sind, wird nichts bezahlt.

An die Aussteller von größerer Entfernung wird bezahlt:

Für jedes Stück Hornvieh:

30 Rappen für jede Stunde Weges nach Bern, und gleichviel für die Heimreise, wenn das Thier wieder heimgeführt wird.

Für Schmalvieh (Schafe, Ziegen und Schweine) und Hausgeflügel:

an jeden Aussteller solcher Thiere, gleichviel ob er ein oder mehrere Thiere ausstellt, 30 Rappen für

jede Stunde Weges nach Bern und gleichviel für die Heimreise.

§. 28. Am 30. Sept. haben die Thiere in Bern einzutreffen und werden daselbst in Empfang genommen.

Den 1. und 2. Oktober geschieht deren Aufstellung und Klassifizierung nach Rassen und Kategorien.

Den 3. und 4. Oktober deren Untersuchung und Beurtheilung durch das Preisgericht.

Den 5., 6. und 7. Oktober öffentliche Ausstellung von Morgens 9 bis Abends 4 Uhr.

Den 8. Oktober öffentliche Preisausstheilung.

Den 9. Oktober öffentlicher Markt für das ausgestellte Vieh von Morgens 9 bis Abends 3 Uhr. Der Verkauf ist vollständig frei. Nur bleiben die Bestimmungen des §. 10 vorbehalten.

§. 29. Noch am Abend des Markttages (den 9. Oktober), jedenfalls aber am folgenden Tage bis 12 Uhr Mittags müssen die Thiere von den Eigenthümern wieder an die Hand genommen werden. Thiere, welche über diese Zeit hinaus stehen bleiben, werden auf Kosten der Eigenthümer und unter ihrer Verantwortlichkeit zur Verpflegung abgeführt.

§. 30. Thiere, welche auf Anordnung der Ausstellungsbehörden abgezeichnet, daguerreotypirt oder photographirt werden sollen, müssen dafür am 10. Oktober zur Verfügung bleiben.

§. 31. Die prämirten Thiere werden mit einem Brand versehen, um sie an einer folgenden Ausstellung um so sicherer wieder zu erkennen. Mit dem Preise erhalten die Eigenthümer zugleich eine Urkunde, welche das gleiche Zeichen des Brandes, den Namen des Eigenthümers, die Beschreibung des Thieres und die Preiszuerkennung enthält.